

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMWF zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Stand: 24. November 2025

1. Einleitung

Die Initiative Energien Speichern (INES) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur nationalen Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Mit dem Entwurf wird erstmals ein regulatorischer Rahmen für Wasserstoffspeicher geschaffen - ein entscheidender Schritt, um Investitionen in Wasserstoffspeicher zu ermöglichen und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu unterstützen.

Wasserstoffspeicher sind zentrale Infrastrukturen der Energiewende. Der aktuelle Stillstand bei den Investitionen in Wasserstoffspeicher ist ein klares Signal dafür, dass der Markthochlauf von Wasserstoffspeichern gezielter unterstützt werden muss. Die EnWG-Novelle adressiert diesen Förderbedarf nicht, sondern schafft ausschließlich Grundlagen für die weitere Regulierung. Die konkrete Ausgestaltung der Regulierung hängt jedoch maßgeblich davon ab, welches Fördermodell die Bundesregierung wählt:

- **Variante A - Förderung durch Differenzverträge:** Wenn der Staat Differenzverträge zur Förderung von Investitionen in Wasserstoffspeicher einführt, ist zum einen eine infrastrukturplanerische Koordination mit Bedarfsfeststellung notwendig. Zum anderen ist die regulatorische Festlegung von Erlösgrenzen erforderlich.
- **Variante B - Förderung nur auf Nachfrageseite (BMWK-Weißbuch-Ansatz):** Wenn weiterhin nur die Wasserstoffnachfrage gefördert wird, sollte die Regulierung auf ein Minimum beschränkt bleiben, um Marktmechanismen nicht zu behindern.

2. § 28m EnWG-E - Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen

Inhalt des Referentenentwurfs

§ 28m EnWG-E verpflichtet Betreiber, Dritten den Zugang zu ihren Wasserstoffspeicheranlagen und Hilfsdiensten objektiv, transparent und diskriminierungsfrei zu gewähren. Grundlage sollen vorab veröffentlichte Entgelte sein.

Die Bundesnetzagentur kann Methoden und Bedingungen zur Entgeltberechnung festlegen und diese auch selbst bestimmen.

Bis zum 5. August 2026 soll der verhandelte Speicherzugang („Negotiated TPA“) gelten, danach ein reguliertes Zugangsregime.

INES-Bewertung

INES begrüßt die frühzeitige Schaffung und Gültigkeit eines klaren Regulierungsrahmens, betont aber die Notwendigkeit einer marktgerechten und investitionsfreundlichen

Regulierung:

(1) Pflicht zur Vorabveröffentlichung von Entgelten

Diese Pflicht geht über die Anforderungen von Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2024/1788 hinaus und verhindert im Grunde auktionsbasierte Vermarktungsmodelle, die von der BNetzA bereits als marktwirtschaftlich sinnvoll erachtet wurden. Vorab veröffentlichte Entgelte werden immer einen Präjudiz für die Gebote im Rahmen einer Auktion darstellen und so die freie Preisbildung unterminieren. Eine solche Verpflichtung beschränkt somit die Vermarktungsmöglichkeiten der Speicherbetreiber und stellt eine zusätzliche Hürde für Investitionen in Wasserstoffspeicher dar.

INES empfiehlt deshalb die Streichung des Passus „auf Grundlage der von ihnen vorab veröffentlichten Entgelte“ in § 28m Abs. 1 EnWG-E.

(2) Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur

Die Möglichkeit, Entgelte selbst festzulegen, überschreitet die EU-Vorgaben. Eine methodenbasierte Entgeltbildung nach Artikel 37 der Richtlinie genügt, um eine objektive, diskriminierungsfreie und transparente Vermarktung sicherzustellen.

INES empfiehlt deshalb die Streichung des Satzes „Die Bundesnetzagentur kann die Entgelte auf dieser Grundlage auch selbst festlegen.“ in § 28m Abs. 3 EnWG-E.

(3) Abhängigkeit vom Förderpfad

○ Bei Einführung von Differenzverträgen (Variante A):

Sollten Differenzverträge als Förderinstrument zur Absicherung von Investitionen in Wasserstoffspeicher Anwendung finden, setzt dies einen anderen Regulierungsansatz voraus. Dazu gehört neben einer Infrastrukturplanung zur Bedarfsfeststellung auch eine Kostenprüfung, die die Festlegung von Erlösgrenzen zulässt. **INES empfiehlt den Weg der Differenzverträge konsequent einzuschlagen.**

○ Bei Beibehaltung der Weißbuch-Linie (Variante B):

Wenn das BMWK - wie im *Weißbuch Wasserstoffspeicher* dargelegt - lediglich die Nachfrage nach Wasserstoff im Allgemeinen fördert, sollte die **Regulierung minimalistisch** ausfallen, um für rein marktwirtschaftliche Investitionen keine zusätzlichen Hürden aufzubauen. Eine **Ex-post-Missbrauchsaufsicht** reicht aus, um den diskriminierungsfreien Zugang sicherzustellen. Von einer Festlegung der Methoden zur Entgeltbildung sollte

im Falle des freien Marktes möglichst ganz abgesehen bzw. weitere Möglichkeiten des Vertragsschluss eingefasst werden.

3. §§ 15a ff. - Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff

Inhalt des Referentenentwurfs

Die §§ 15a ff. EnWG-E führen neue Regelungen zu Netzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff ein. Damit wird das bisherige Netzentwicklungsplan-Regime (NEP Gas) grundlegend überarbeitet und auf den entstehenden Wasserstoffmarkt ausgedehnt. Ziel ist eine koordinierte Infrastrukturplanung für Gas- und Wasserstoffnetze, einschließlich Transport-, Verteil- und künftig auch Speicherinfrastrukturen.

INES-Bewertung

Für den effizienten Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur ist die frühzeitige Berücksichtigung des Flexibilitätsbedarfs in einem Wasserstoffnetz von besonderer Bedeutung. Daher wäre die Einbeziehung des Speicherbedarfs in den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff dringend notwendig und sollte auch die Beurteilung des für die Absicherung erforderlichen Speicherbedarfs für Erdgas- und Wasserstoff im Szenariorahmen beinhalten.

Es wird daher vorgeschlagen statt dem Begriff „Netzentwicklungsplan“ den Begriff „Infrastrukturentwicklungsplan Gas- und Wasserstoff“ zu verwenden und den Speicherbedarf für Gas und Wasserstoff sowie die Speicherbetreiber in den Prozess zur Erstellung einer koordinierten „Infrastrukturentwicklungsplan Gas- und Wasserstoff“ gleichberechtigt mit den Netzbetreibern zu integrieren.

Damit kann erreicht werden, dass der Speicherbedarf in enger Abstimmung mit der Netzplanung ermittelt und der Aufbau einer Netz- und Speicherinfrastruktur integriert und kosteneffizient entwickelt wird. Ebenso kann die Verfügbarkeit von Gasspeicherkapazitäten für die Versorgungssicherheit im Gas- und Strommarkt langfristig gewährleistet werden.

4. Veröffentlichungs- und Informationspflichten zu technischen Mindestanforderungen (§ 19 Abs. 2a EnWG-E)

Inhalt des Referentenentwurfs

Die Novelle zu § 19 EnWG erweitert den bestehenden Rechtsrahmen auf Wasserstoffnetze und ergänzt ihn um technische Mindestanforderungen und Interoperabilitätsregeln.

INES-Bewertung

Die von Betreibern von Wasserstoffversorgungsnetzen verwendeten technischen Mindestanforderungen sind insb. für den Anschluss und Betrieb von Speicheranlagen äußerst relevant. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Bedingungen für die Wasserstoffreinheit auf die technischen Erfordernisse der Speicheranlagen abgestimmt werden.

Erdgas kann nach Flutung und anschließender Erstbefüllung mit Wasserstoff in der umgestellten Kaverne verbleiben und die Wasserstoffqualität in relevanter Größenordnung verringern. Für die zu erwarteten, großen Volumenströme kann dieses eingebrachte Erdgas durch mit am Markt verfügbaren und an den Speicherstandorten genehmigungsfähigen Reinigungsanlagen nicht separiert werden. Für andere Speichertypen (u.a. Porenspeicher) ist dies sogar noch kritischer zu betrachten. Dies kann realistisch nicht vermieden werden und führt zu zusätzlichen Methaneinträgen bei der Ausspeicherung in das Netz. Daher ist sicherzustellen, dass beim Anschluss von Speicheranlagen an das Wasserstoffnetz die technischen Anforderungen für die jeweilige Anlage mit dem Speicherbetreiber vereinbart werden.

INES empfiehlt deshalb, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 2a müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein. Die Interoperabilität im Gasbereich umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzverträgliche Gasbeschaffenheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. Die Interoperabilität im Wasserstoffbereich umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für die Wasserstoffqualität, **die mit den technischen Anforderungen des Anschlusses von Speicheranlagen mit dem Speicherbetreiber vereinbart werden müssen**. Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit gilt § 49 Absatz 2 bis 4.“

5. Artikel 3 - Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG):

Inhalt des Referentenentwurfs

Artikel 3 des Referentenentwurfs enthält Änderungen des Bundesberggesetzes (BBergG), um den Umstieg von Erdgas- auf Wasserstoffspeicheranlagen rechtlich zu erleichtern und Verfahren zu vereinfachen.

INES-Bewertung

Wir begrüßen, dass für die Umwidmung von Erdgasspeichern zu Wasserstoffspeichern ein vereinfachtes Verfahren gilt. Die bestehende Genehmigung bleibt bestehen, sofern die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten einen neuen Betriebsplan verlangt.

Wir würden begrüßen, wenn das Verlangen der Behörde um eine Begründungspflicht erweitert wird. INES empfiehlt deshalb, Artikel 3 zur Änderung des Bundesberggesetzes wie folgt zu ergänzen:

„(2a) Ein Betriebsplan für die Untergrundspeicherung von Erdgas gilt auch für die Untergrundspeicherung von Wasserstoff, wenn der Betreiber des Untergrundspeichers der zuständigen Behörde die geplante Umwidmung des Untergrundspeichers anzeigt und die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige die Vorlage eines oder mehrerer neuer Betriebspläne verlangt **und dieses Verlangen eingehend begründet.**“

6. Ergänzung einer Anpassung des §35h:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, dringend notwendige Anpassungen u.a. an der aktuell unzureichenden Regulierung des Stilllegungs bzw. Umwidmungsprozesses eines Gasspeichers auf Wasserstoff nach 35h EnWG vorzunehmen. Dabei sind vor allem die Kostenerstattungsregeln im Falle einer untersagten Stilllegung zu konkretisieren.

Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 16 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:
<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797>.

Kontakt

Sebastian Heineremann

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

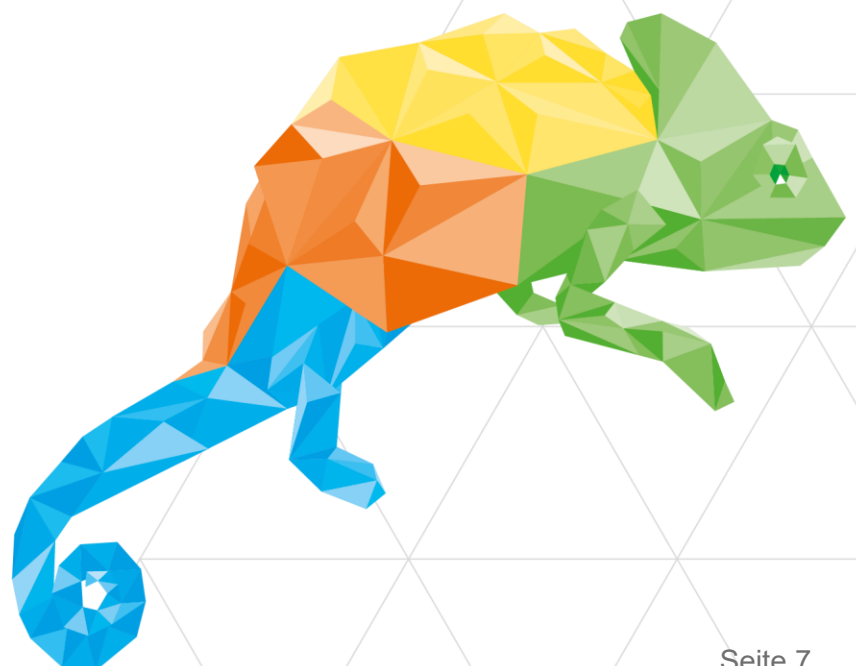
info@energien-speichern.de

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

www.energien-speichern.de



INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de